

Hygienekonzept des Sozialgerichts Leipzig für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 10. Juni 2022

I.

Zutritt zum Gerichtsgebäude für externe Besucher/-innen

1. Der Zutritt zum Gericht ist allen Personen untersagt, die Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder häuslicher Quarantäne unterliegen.
2. Den Besucher/-innen wird empfohlen, im gesamten Öffentlichkeitsbereich, insbesondere in den Wartebereichen, Gängen, Treppe und Toiletten, mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, vorzugsweise eine FFP2-Maske, zu tragen. Für den Sitzungsbetrieb gelten die besonderen Anordnungen unter Ziffer II.
3. Zu anderen Personen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
4. Die aus den Aushängen ersichtlichen Grundsätze der Handhygiene sind einzuhalten. Hierfür stehen in allen Etagen jeweils ein kontaktloser Handdesinfektionsspender und zusätzlich der öffentliche Sanitärbereich des 1. Obergeschosses zur Verfügung, der mit Handwaschbecken, Handtuchrollen, Papierhandtüchern und flüssiger Seife ausgestattet ist.
5. Rechtssuchende werden, soweit möglich, auf die schriftliche Antragstellung verwiesen. Für persönliche Vorsprachen in der Rechtsantragstelle oder die Wahrnehmung von Akteneinsicht ist eine vorherige Terminvergabe durch die Pfortenmitarbeiter/-innen nötig. Die Rechtsantragsstelle verfügt hierfür über eine Plexiglasscheibe zwischen dem/der Mitarbeiter/in und dem/der Rechtssuchenden sowie zusätzlich über Desinfektionsspray und Papiertücher zur Reinigung der Oberflächen.
6. Die Bibliothek des Sozialgerichts kann von externen Besuchern nach vorheriger Terminvereinbarung genutzt werden.
7. Für Fortbildungs- und Gemeinschaftsveranstaltungen gelten in Abhängigkeit von der jeweiligen pandemischen Lage besondere Vorschriften, die den Teilnehmer/-innen vorab bekanntgegeben werden.

II.

Sitzungsbetrieb

1. Die Sitzungssäle des Sozialgerichts wurden mit Plexiglasscheiben zwischen dem/der Vorsitzenden Richter/in und den Ehrenamtlichen Richtern sowie zwischen Richtertisch und Beteiligten ausgestattet. Die Beteiligtenbänke haben zusätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander und zum Richtertisch. Über weitergehende Maßnahmen, wie das verpflichtende Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder das empfohlene regelmäßige Lüften, entscheiden die Richter/innen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen in richterlicher Unabhängigkeit. Eine Lüftung der sicherheitssensiblen Bereiche im Erdgeschoss, die nicht selbst überwacht wird, ist mit der Wachtmeisterei abzusprechen.
2. In den Besucherbereichen der Sitzungssäle ist die Abstandsregel (mindestens 1,5 Meter Abstand) durch Freihalten von Sitzplätzen einzuhalten. Die Besucherbereiche werden während des Sitzungsbetriebs durch die Wachtmeisterei einmal stündlich

über die gesamte jeweils verfügbare Fenster- und Türfläche für die Dauer von 10 Minuten stoßgelüftet. Dabei sind die sicherheitssensiblen Bereiche im Erdgeschoss während des Lüftens zu überwachen.

3. Die Säle sind mit Desinfektionsspray und Papiertüchern für eine Bedarfsreinigung der Oberflächen durch die Beteiligten ausgestattet. Am Ende eines Sitzungstages werden die Oberflächen durch Gerichtspersonal desinfiziert.
4. Bei einem Aufenthalt außerhalb des Sitzungssaals in den Sitzungspausen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 1, insbesondere hinsichtlich der Empfehlung zum Tragen einer Maske nach Ziffer 1 Nr. 2 und des einzuhaltenden Abstandes.
5. Die Klimaanlage ist während der Sommermonate in Betrieb, um die Sitzungssäle zu kühlen, während sich dort keine Personen aufhalten. Die Richter/innen schalten die Anlage über das Bedienpanel vor Sitzungsbeginn aus. In Sitzungspausen kann nach vorheriger Frischluftzufuhr die Anlage durch die Richter/innen vorübergehend wieder eingeschaltet werden.
6. Luftreinigungsgeräte befindet sich im Erd- und ersten Obergeschoss. Die Vorsitzenden stimmen sich hinsichtlich der Nutzung ab und verbringen das Gerät (ggf. unter Mithilfe der Wachtmeister) in den jeweiligen Saal. Im Bedarfsfall und soweit es dort nicht benötigt wird, kann auch das im Sozialraum befindliche Luftreinigungsgerät vorübergehend für den Sitzungsbetrieb herangezogen werden.

III.

Bedienstete des Sozialgerichts

1. Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ist auch im gesamten nichtöffentlichen Bereich einzuhalten. Für Dienstzimmer, in denen dies nicht möglich ist, bleibt bis auf weiteres die aus den Sonderdienstplänen ersichtliche Aufteilung auf einzeln genutzte Dienstzimmer aufrechterhalten.
2. Den Bediensteten wird empfohlen, im Öffentlichkeitsbereich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, vorzugsweise eine FFP2-Maske, zu tragen. Diese Empfehlung gilt auch im nichtöffentlichen Bereich immer dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten und eine ausreichende Belüftung nicht sichergestellt werden können.
3. In den Teeküchen soll sich nur ein/-e Mitarbeiter/-in aufhalten. Ansammlungen vor den Teeküchen sind ebenfalls zu vermeiden.
4. Bei der Nutzung von Gebäudeteilen, die (auch) dem Arbeitsgericht Leipzig zugewiesen sind (insbesondere beim Aufsuchen der Außenstelle und eines Teils der Räumlichkeiten im Erdgeschoss), sind ergänzend die Bestimmungen des dortigen Pandemieplans zu beachten.
5. An alle Bediensteten wird appelliert, auch bei Wegen vom und zum Gerichtsgebäude sowie bei Pausen im Umfeld des Gerichtsgebäudes die Abstandsregel und die allgemeinen Hygieneempfehlungen zu beachten.
6. Bedienstete, die zur Heimarbeit tatsächlich und technisch in der Lage sind, wird diese nach Maßgabe der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten gewährt.
7. Jede-/r hat für sich – ggf. nach ärztlicher Konsultation – eine verantwortungsbewusste Entscheidung zu treffen, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Das schließt die Möglichkeit ein, (nicht anders als früher) bei leichten allgemeinen Erkältungsanzeichen

(Schnupfen, gelegentliches Husten, Halskratzen Räuspern) ohne weitergehende Symptome den Dienst anzutreten.

8. Häufiges Händewaschen sowie das Desinfizieren von Tastaturen, Telefonhörer und Oberflächen sowie häufiges Lüften des Arbeitszimmers werden empfohlen. Die [DGUV-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen](#) sind zu beachten.
9. Für das Auffüllen der Handdesinfektionsmittel in den Bedienstetentoiletten sind die Wachtmeister zuständig, die auch täglich den Handtuchrollenhalter und die Flaschen mit Desinfektionsflüssigkeit kontrollieren. Die Oberflächenreinigung der Sitzungssäle nach Ziffer II Nr. 3 obliegt einer Mitarbeiterin der Poststelle.

IV. Testkonzept

Bedienstete, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, können unter Nutzung des IT-gestützten Lager- und Materialprogramms (LAMA) bis zu zwei Corona-Selbsttests in der Woche anfordern. Die Bestellung muss bis zum Donnerstag der Vorwoche um 12.00 Uhr eingegangen sein. Die Ausgabe erfolgt durch die Gerichtswachtmeisterei Montag früh durch Ablage auf dem individuellen Arbeitsplatz. Die Selbsttests sollen in einem dem Schutzzweck entsprechenden zeitlichen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit verwendet werden. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die Gerichtsverwaltung unverzüglich zu informieren und unter Vermeidung von Kontakten ein PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen. Einzelheiten können folgenden Hinweisen bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht entnommen werden: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Qualifizierte-Selbstauskunft-Vorliegen-eines-negativen-Antigen-Selbsttests.pdf>

V. Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt am 10. Juni 2022 in Kraft.

gez.
Pies
Präsident des Sozialgerichts